



HEXENORDNUNG

Narrenverein Blockstrecker Daugendorf e.V.
Offizielle Hexenordnung Tauschbuchhexen

Stand: 04. Mai 2023



Inhalt

(1)	Präambel.....	2
(2)	Gültigkeit	3
(3)	Allgemeines zur Hexenordnung.....	3
(4)	Die Tauschbuchhexe	4
(5)	Der Hexenrat.....	5
(6)	Hexenmitgliedschaft	6
(7)	Beiträge	6
(8)	Pflichten & Verhaltensregeln bei Umzügen und Veranstaltungen.....	7
(9)	Sonderregelungen und Jugendschutz	8
(10)	Auszug aus der Geschäftsordnung (Ausfahrten & Umzugsordnung)	9
(11)	Änderung der Hexenordnung	10
(12)	Salvatorische Klausel.....	10

(1) Präambel

Die vorliegende Hexenordnung der Tauschbuchhexen Daugendorf basiert zu Teilen auf der Geschäftsordnung des Hauptvereins NZ Blockstrecker Daugendorf und ergänzt diese um wesentliche Punkte hinsichtlich des Verhaltens, der Regeln und sonstigen Vereinbarungen der Tauschbuchhexe.



(2) Gültigkeit

Diese Hexenordnung tritt am **04. Mai 2023** in Kraft und ist bis auf Widerruf gültig.

(3) Allgemeines zur Hexenordnung

- (a) Die Hexenordnung lehnt sich an die Satzung und Geschäftsordnung des Narrenvereins „Blockstrecker“ Daugendorf e.V. an und ergänzt diese.
- (b) Die Tauschbuchhexen sind eine Gruppe des Narrenvereins „Blockstrecker“ Daugendorf e.V.
- (c) Die Hexenordnung regelt die Rechte und Pflichten aller Tauschbuchhexen.
- (d) Jedes Mitglied der Tauschbuchhexen anerkennt mit seiner Unterschrift die Hexenordnung.



(4) Die Tauschbuchhexe

Der nachfolgende Absatz beschreibt sowohl das Häs, dessen Aussehen im Detail sowie der Umgang mit dem Häs hinsichtlich Verkauf und Verleih.

- (a) Das Häs der Tauschbuchhexen sieht wie folgt aus:
- I. Holzmaske mit
 - grünem Kopftuch und Kieferzäpfchen
 - senfgelbe Bluse mit aufgenähtem Wappen und aufgenähter Laufnummer,
 - II. grünes Schulfertuch
 - III. schwarzer Rock
 - IV. braune Schürze
 - V. gelb-schwarz-grün-braun-gestreifte Stulpen
 - VI. weiße Spitzenhose, Strohschuhe mit roter Einbänderung
 - VII. schwarze Handschuhe.
- (b) Das Wappen und die Laufnummer bleiben zu jedem Zeitpunkt im Besitz des Vereins.
- (c) Jugendliche unter 16 Jahren, haben dunkle Schuhe zu tragen.
- (d) In der Hand hat die Tauschbuchhexe einen Besen, dessen Stiel schwarz ist und der obere Teil gelb lackiert.
- (e) Die weiße Laufnummer ist auf dem linken Ärmel der Bluse anzunähen.
- (f) Der jährliche Laufbändel ist bei der Laufnummer an der Bluse anzubringen.
- (g) Bei Verkauf des Hexenhäses muss dies dem Hexenmeister und Kassier aufgrund der Namens- bzw. Nummernänderung, zeitnah, spätestens mit dem Verkauf mitgeteilt werden.
- (h) Das Hexenhäs kann nur an eine Person, die Mitglied in der NZ wird oder bereits ist, pro Saison verliehen werden:
- I. diese muss aus Daugendorf, Grüningen, Zell und Bechingen kommen oder
 - II. Partner oder Partnerin eines aktiven Hexenmitgliedes sein.
 - III. Dies ist an der jährlichen Laufbändelausgabe dem Hexenmeister bzw. Hexenrat mitzuteilen.



(5) Der Hexenrat

- (a) Der Hexenrat besteht aus 8 Mitgliedern, diese sind im Einzelnen:
- 1 Hexenmeister
 - 2 Stellvertreter des Hexenmeisters
 - 1 Kassier
 - 1 Schriftführer
 - 2-4 Hexenratsmitglieder
 - 1 Jugendvertreter
- (b) Die Tauschbuchhexen wählen alle 2 Jahre ihren Hexenrat.
- (c) Die Einberufung der Versammlung ist spätestens 4 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.
- (d) Die einzelnen Wahlen sind getrennt durchzuführen.
- (e) Der Hexenrat muss immer mindestens 1 männliches bzw. 1 weibliches Mitglied enthalten.
- (f) Der Hexenrat überwacht die Einhaltung der Hexenordnung. Den Weisungen des Hexenrates (Hexenmeister, Stellvertreter, sowie allen Mitgliedern des Hexenrates) ist unbedingt Folge zu leisten. Jede der vorher genannten Personen ist gegenüber anderen Mitgliedern weisungsberechtigt.
- (g) Bei Verstößen gegen diese Hexenordnung kann der Hexenmeister Verwarnungen und sonstige Auflagen aussprechen.
- (h) Maskenträger können durch den Beschluss des Hexenrates hinsichtlich nachfolgender Verfehlungen ausgeschlossen werden:
- Bei grober und wiederholter Vernachlässigung dieser Hexenordnung
 - Wegen Schädigung des Ansehens der Tauschbuchhexen bzw. des Narrenvereins



(6) Hexenmitgliedschaft

- (a) Mitglied bei den Tauschbuchhexen können nur Einwohner von Daugendorf, Grüningen, Zell-Bechingen mit der Vollendung des 16. Lebensjahres werden.
- (b) Ausnahmen hat der Hexenrat zu beschließen.

(7) Beiträge

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

- (a) Der jährliche Mitgliedsbeitrag einer aktiven und inaktiven Tauschbuchhexe beträgt, zusätzlich zum Jahresbeitrag der NZ, 5,00 € pro Person.
- (b) Bei Nichtbezahlen des Beitrages wird das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen. In diesem Fall hat das ehemalige Mitglied die Laufnummer und das Wappen an den Verein zurückzugeben.
- (c) Passive Mitglieder haben ebenfalls einen Mitgliedsbeitrag von 5,00 € zu entrichten.
- (d) Passive Mitglieder erhalten kein Hexenhäs und keine Maske.

Individueller Busbeitrag

- (e) Der Busbeitrag für die Ausfahrten während der Fasnet ist an der jährlichen Laufbändelausgabe in bar zu entrichten.
- (f) Der Betrag wird vom Kassier entsprechend bekanntgegeben.



(8) Pflichten & Verhaltensregeln bei Umzügen und Veranstaltungen

Die Daugendorfer Tauschbuchhexe ist weithin bekannt. Ein ungebührliches Verhalten fällt zuerst auf den Narrenverein zurück.

- (a) Grober Unfug (Körperverletzung, Sachbeschädigung, Beleidigung usw.) ist verboten und vom Maskenträger selbst zu vertreten. Der Narrenverein „Blockstrecker“ e.V. haftet hierfür nicht.
- (b) Nur Maskenträger mit einer aufgenähten Laufnummer und gültigem Laufbändel dürfen bei Aufritten und Umzügen mitwirken.
- (c) Ohne vorherige Teilnahme am Umzug ist es nicht erlaubt, mit unserem Hexenhäs auf einer Veranstaltung zu erscheinen.
- (d) Während des Umzuges hüpf und springt die Hexe und neckt die Zuschauer. Auf Anordnung des Hexenmeisters bzw. dessen Stellvertreter oder eines Mitglieds des Hexenrats werden Vorführungen, wie z. B: Hexensprung, Pyramide usw., durchgeführt.
- (e) Während des Umzuges behält ein zünftiger Maskenträger seine Maske stets vor dem Gesicht.
- (f) Während des Umzuges ist es nicht gestattet einen Metallbecher sichtbar mitzuführen.
- (g) Von den Maskenträgern wird ein aktives Mitwirken bei allen Narrentreffen bzw. bei der Hausfasnet erwartet.



(9) Sonderregelungen und Jugendschutz

- (a) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Umzügen nur teilnehmen, wenn mindestens ein Elternteil aktives Mitglied bei den Tauschbuchhexen ist.
- (b) Diese Jugendlichen brauchen noch keine Maske tragen. Sie müssen bei den Umzügen aber von einem aktiven Mitglied begleitet werden.
- (c) An den Umzügen am Fasnetssonntag in Daugendorf, am Fasnetsmontag in Grüningen und am Fasnetsdienstag in Riedlingen dürfen auch Jugendliche unter 16 Jahren (ohne aktives Elternteil bei den Tauschbuchhexen) in Begleitung eines aktiven Mitgliedes teilnehmen.
- (d) Unter 18 Jahren ist es nicht gestattet mit unserem Hexenhäs in der Öffentlichkeit unterwegs zu sein, wenn wir als Verein an keinem Umzug oder einer Veranstaltung teilnehmen.



(10) Auszug aus der Geschäftsordnung (Ausfahrten & Umzugsordnung)

Der nachfolgende Abschnitt stellt einen Auszug aus der Geschäftsordnung der Narrenzunft dar und ergänzt die vorliegende Hexenordnung um die nachfolgenden Punkte:

(a) Ausfahrten und Umzugsordnung (Auszug Geschäftsordnung NZ)

1. Anspruch auf einen Platz im Bus haben alle aktiven Mitglieder mit einem vollständigen Häs und gültigem Laufbändel bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bei Tagesausfahrten und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Umzugsbeginn nach 18 Uhr. Ausnahme der U18 Regelung: Rückfahrt bis 22 Uhr.
2. Bei Tagesausfahrten dürfen Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten am Umzug teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Elternteil aktives Mitglied ist.
3. Die Erziehungsberechtigten dürfen schriftlich ein aktives volljähriges Mitglied als Aufsichtsperson beauftragen. Diese schriftliche Berechtigung muss von der beauftragten Person mitgeführt werden.
4. Wer mit dem Häs auf einer Veranstaltung ist, an der der Verein teilnimmt, ist verpflichtet am Umzug etc. mitzuwirken.
5. Es ist nicht gestattet an einer anderen Parallelveranstaltung, in einem Daugendorfer Narrenhäs, teilzunehmen.
6. Das Hausrecht im Bus behält sich die Vorstandschaft vor.
7. Um das Ansehen der Gruppe zu halten und zu schützen, behält sich die Vorstandschaft das Recht vor, Mitglieder, die vor, während und nach der Veranstaltung unangenehm auffallen, sofort von der jeweiligen Veranstaltung auszuschließen.
8. Ein Ausschluss für die restliche Saison oder aus dem Verein kann, je nach Schwere des Vorfalls, erfolgen. Das gilt insbesondere für Vereinsmitglieder, die gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen.



(11) Änderung der Hexenordnung

Die Hexenordnung kann nur vom Hexenrat in Abstimmung mit der Vorstandschaft des NZ geändert werden.

(12) Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festlegungen in der vorliegenden Hexenordnung unwirksam oder undurchführbar oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Hexenordnung im Übrigen unberührt.